

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der EagleBurgmann Austria GmbH Stand Oktober 2023

1. Geltungsbereich; Allgemeines

1.1 Unsere Warenlieferungen und sonstigen Leistungen (im Folgenden "**Lieferung**" oder „**Lieferungen**“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden auch "LZB") die einen integrierenden Bestandteil jedes von uns über Lieferungen abgeschlossenen Vertrages sind. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen mit Unternehmern iSd § 1 KSchG (im Folgenden "**Kunde**") und richten sich nicht an Verbraucher. Anderslautenden Geschäftsbedingungen unseres Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; sie gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

1.2 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Lieferungen mit demselben Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Mit Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen als vom Kunden anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Entsprechendes gilt für unsere Montagerichtlinien, nach denen angeforderte Monteurensendungen ausschließlich abgewickelt werden. Im Falle einer Teilnahme an elektronischen Plattformen oder sonstigen elektronischen/automatisierten Verfahren des Kunden und der Betätigung von systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern liegt darin keine rechtsverbindliche Akzeptanz der jeweiligen Nutzungsbedingungen oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (d.h. im Sinne dieser LZB in Schrift- oder Textform, z.B. E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen LZB, soweit sie im Widerspruch zu den LZB stehen. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser LZB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind wir und der Kunde verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Unterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere behalten wir uns vor, Produkte, Preise und sonstige Bedingungen zu ändern. Die Bestellung bzw. Auftragsauftrag der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung an den Kunden erklärt werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax oder Datenfernübertragung gleich. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2.2 Wir weisen darauf hin, dass unsere mit dem Verkauf betrauten Mitarbeiter nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen. Dementsprechend bedürfen derartige telefonische oder mündliche Erklärungen unserer Vertreter zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen und Angaben in Musterbüchern, Preislisten, Prospekten und sonstigen Druckschriften, wie z.B. Zeichnungen, Montageskizzen, Abbildungen, Beschreibungen zu Betriebsdaten und Einbauraum, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nach bestem Wissen ermittelte Werte, die jedoch erst durch Festlegung in den Auftragsbestätigungen verbindlich werden. Das gleiche gilt für Angaben der Werke.

2.4 An Kostenvorschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht verändert und Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

2.5 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.6 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms®, in ihrer jeweils neusten Fassung.

3. Muster, Versuchsteile, Werkzeuge; Kosten und Eigentum

3.1 Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen, soweit nicht anderweitig vereinbart. Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der Erstmuster, Versuchsteile oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, bleiben alle durch uns hergestellten oder beschafften Werkzeuge und Vorrichtungen unser Eigentum, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden. Wir sind zur Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen nicht verpflichtet.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Die Beschaffenheit der Leistung wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben. Eine andere als die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit der Leistung ist nicht geschuldet. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang, sonstige subjektive oder objektive Anforderungen oder Übereinstimmungen wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Vorfeld eines Auftrags explizit über alle wesentlichen subjektiven und objektiven Anforderungen an den Liefergegenstand in Kenntnis zu setzen; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen sowie das Recht zu mengenmäßig abweichenden Lieferungen von Bestellmengen oder unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit vor, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

4.2 Zubehör, Verpackung, Montage- und sonstige Anleitungen, Vorgaben oder Empfehlungen zu Inspektion, Lagerung, Einbau, Tests, Betrieb oder Wartung (im Folgenden gemeinsam: „Anleitungen“) sind nur dann Bestandteil des Liefergegenstands und von uns zu übergeben, wenn diese (i) ausdrücklich vereinbart oder branchenüblich sind oder (ii) nach der Art des Liefergegenstands üblicherweise erwartet werden können. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen gemäß dem Stand der Technik einzubauen. Gibt es spezielle Anforderungen an die Installation und Montage, hat er uns hierüber vor Vertragsschluss in Kenntnis zu setzen. Soweit der Kunde keine Anforderungen hierzu explizit nennt, liegt das Einbaurisiko allein beim Kunden. Wir sind berechtigt, die Anleitungen auch erst mit der Lieferung zu übergeben, oder in Lieferdokumenten auf diese zu verweisen (z.B. durch Verweis auf entsprechende Webseiten). Der Kunde ist verpflichtet, die Anleitungen zu befolgen, sowie die einschlägigen Regelwerke wie DIN-Normen oder sonstige Branchenstandards zu beachten

4.3 Sowohl diese Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/Einsatzzwecke entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen.

4.4 Angaben zu Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten unserer Ware beinhalten keine Zusicherungen und Garantien.

5. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrübergang, Lieferverzug, Abnahme und Annahmeverzug

5.1 Für den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend,

im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

5.2 Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager FCA WAREHOUSE/FACTORY (Incoterms® 2020), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Bei Nichterledigung der Ausfuhranmeldung durch den vom Kunden vorgegebenen Spediteur werden wir die lokale Umsatzsteuer an den Kunden berechnen.

5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.

5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

5.5 Lieferzeitangaben sind – auch wenn mit dem Kunden ein Liefertermin vereinbart ist – nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass der Liefertermin ausdrücklich als fix vereinbart wurde, d.h. schriftlich bestimmt worden ist, dass der Kunde nach Verstreichen des Termins keinerlei Interesse mehr an der Lieferung hat. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden technischen Daten, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten / Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

5.6 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind sowie der Fall, dass vom Kunden vorgegebene Lieferanten oder Rohstoffe nicht verfügbar sind.

5.7 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

5.8 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Abgabe eines Vermögensverzeichnisses gem. § 47 Abs. 2 EO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.

5.9 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Nebenpflichten (z.B. geschuldete Mitwirkungshandlungen), so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

6. Gewährleistung

6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage oder mangelhafte Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben gesetzliche Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher.

6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Lieferung getroffene Vereinbarung (vor allem einbezogene Produktbeschreibungen, Zeichnungen und Anleitungen). Dessen ungeachtet sind unsere Lieferungen nicht zum Einbau in jegliche Art von nuklearen oder damit direkt verbundenen Anwendungen (z.B. Kernkraftwerke) vorgesehen; der Einsatz für derartige Anwendungen ist nur zulässig, wenn dies vor dem Vertragsschluss ausdrücklich von uns bestätigt wurde; der Kunde ist verpflichtet, diese Einschränkungen an seine Abnehmer weiterzugeben. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen, Testinstitute, Kunden) im Zusammenhang mit dem von uns gelieferten Produkt übernehmen wir jedoch keine Haftung. Insbesondere das Vorhandensein einer technisch nicht vermeidbaren Leckage bei Gleitringdichtungen und Stopfbuchspackungen erkennen wir nicht als Mangel an. Erst nach eingehender Prüfung der tatsächlichen Betriebsbedingungen, der tatsächlichen Produktausführung (z.B. Fertigungstoleranzen) und der tatsächlichen Einbaubedingungen kann unter Einbeziehung unserer Erfahrung und des Stands der Technik entschieden werden, ob eine Leckage unzulässig hoch ist und damit nicht den Anforderungen entspricht.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) im Zusammenhang mit unserer Lieferung übernehmen wir jedoch keine Haftung.

6.3 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6.4 Wir leisten keine Gewähr für unerhebliche Abweichungen wie in Ziffer 4.1 beschrieben oder für Konstruktionsmängel, wenn Zeichnungen und Pläne vom Kunden beigelegt wurden oder wenn der Fehler auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, Einsatz außerhalb der definierten Einsatzgrenzen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Montage oder Inbetriebsetzung, natürlichen Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist. Gleiches gilt, wenn der Mangel auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurück zu führen ist, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

6.5 Ist unsere Lieferung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Verbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder Leistung (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung durch Verbesserung oder Ersatzlieferung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Gewährleistung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6.7 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Leistung noch den Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

6.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt mit Ausnahme der Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die von uns gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Verbringung der Ware deren bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht, der uns nachweislich bekannt war. Stellt sich jedoch das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzungsverlangen.

6.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde den Kaufvertrag auflösen (Vertragsauflösung) oder den Kaufpreis mindern. Bei einem geringfügigen Mangel besteht jedoch kein Recht auf Vertragsauflösung.

6.10 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB und § 933b ABGB (Ansprüchen aus dem Regressrecht des Kunden) finden keine Anwendung. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6.11 Für Liefergegenstände, die wir vereinbarungsgemäß nicht als Neuware liefern, stehen dem Kunden die in dieser Ziffer 6 genannten Gewährleistungsansprüche nicht zu.

6.12 Wir akzeptieren keine Belastungen oder Rechnungen des Kunden sowie Kürzungen des Rechnungsbetrages von uns gestellter Rechnungen ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung, die der Kunde nachzuweisen hat.

7. Sonstige Haftung

7.1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Wir haften unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

7.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben;

b) für Schäden aus Verstößen gegen eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, so genannte Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch dem Grunde und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt wir bei Vertragsschluss nach den uns damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnten.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.5 Für Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Ware haften wir entsprechend der vorstehenden Regelungen, sofern und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Ware solche Schutzrechte verletzt werden, die in der Republik Österreich im Zeitpunkt unserer Lieferung bestehen. Dies gilt nicht, soweit wir die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und nicht wussten oder im Zusammenhang mit den von uns entwickelten Produkten nicht wissen mussten, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. In diesem Fall übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und haftet für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und uns von allen mit den von ihm übergebenen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen unverzüglich freizustellen. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung von nach Kundenunterlagen im Sinne des vorstehenden Satzes 2 hergestellten Produkte, so sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu fordern.

7.6 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche und Haftungsnormen hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Soweit nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, gelten für den Umfang eines potentiellen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns die Bestimmungen in den Ziffern 6 und 7.1 bis 7.7 entsprechend.

7.7 Im Übrigen ist unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

8 Höhere Gewalt

8.1 Unter „höherer Gewalt“ ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes zu verstehen, der eine Partei („betroffene Partei“) daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag, einschließlich dieser LZB, zu erfüllen, wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Leistungshindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, und (ii) dieses Leistungshindernis zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrages vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen dieses Leistungshindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Sabotage, Epidemien, staatliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Streiks und Aussperrungen, Betriebsunterbrechungen). Zur Klarstellung: Das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass dieses unmittelbar einen Vorlieferanten von uns betrifft.

8.2 Im Ausmaß und für die Dauer höherer Gewalt ist die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen und von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Lieferungen (z.B. wegen verspäteter Erfüllung) ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses der höheren Gewalt befreit, wobei die nicht betroffene Partei hiervon zu unterrichten ist. Wir behalten uns in diesem Fall insbesondere vor, bei Warenlieferungen Mengen zu kürzen, wenn aufgrund höherer Gewalt ein Produktionsausfall vorliegt oder wir selbst nicht (rechtzeitig) beliefert werden.

8.3 Wenn die Dauer der höheren Gewalt dazu führt, dass einer Partei das entzogen wird, was sie nach dem betreffenden Vertrag berechtigterweise als Leistung erwarten durfte, oder wenn die Auswirkungen höherer Gewalt länger als 120 Tage ununterbrochen andauern, hat jede Partei das Recht, von dem betreffenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit schuldbefreiender Wirkung zurückzutreten.

8.4 Zur Klarstellung: Die Regelungen in dieser Ziffer 8 führen nicht zu irgendeiner Form einer Erweiterung der Haftungsgründe nach Ziffer 7, insbesondere nicht zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, noch hindern sie die betroffene Partei daran, sich auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden im Zusammenhang mit Leistungsstörungen zu berufen (z.B. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Störung der Geschäftsgrundlage).

9. Preise und Zahlung

9.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in EURO ab Lieferwerk, oder Lager zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und der Verpackungskosten. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wir behalten uns vor, Rechnungen auch elektronisch zu versenden. Zur Entgegennahme von Schecks und sonstigen Zahlungsverprechen sind wir nicht verpflichtet, ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber. Die Zahlung mittels Wechsel schließen wir aus.

9.2 Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisanpassungen. Die jeweilige Änderung wird dem Kunden schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu kündigen. Eine Preisanpassung gemäß der vorstehenden Regelung ist nicht möglich, soweit es um eine Erhöhung des Preises für Waren oder Leistungen geht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen.

9.3 Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

9.4 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Während des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, gesetzliche Zinsen, zumindest jedoch Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche oder Gestaltungsrechte geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

9.5 Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.

10. Abtretung und Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung

10.1 Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

10.2 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden sind nicht zulässig.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Nebenforderungen (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren (Vorbehaltswaren) vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls die Wirksamkeit des

Eigentumsvorbehalts einer Mitwirkung des Kunden bedarf, wird der Kunde die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Die Kosten einer solchen Mitwirkungshandlung trägt der Kunde.

11.2 Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder sonst belastet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf (siehe unten Ziffer 11.4.3) berechtigt die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

11.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

11.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 11.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

11.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Die Weiterveräußerungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung kann von uns mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Kunde uns gegenüber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag ganz oder teilweise in Verzug ist, sich aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet, seine uns sonst gegenüber obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht ordentlich erfüllt oder sonst unser Sicherungsinteresse gefährdet wird. Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt, jegliche Zahlung eingestellt, ein Vermögensverzeichnis gem. § 47 Abs. 2 EO abgegeben oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Kunden ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen automatisch.

Der Kunde ist auf unser erstes schriftliches Verlangen hin verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

11.5 Der Kunde wird die unserem (Mit-)Eigentum unterliegenden Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahren und ist verpflichtet sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und sonstige übliche Risiken zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

11.6 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12 Verjährung

12.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Zwingende gesetzliche Hemmungs- oder Unterbrechungstatbestände bleiben hiervon unberührt. Falls sich Versand, Aufstellung oder Inbetriebnahme der Lieferung ohne unser Verschulden verzögern, läuft die Verjährung spätestens 12 Monate nach unserer Meldung der Versand- oder Leistungsbereitschaft ab. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, läuft die Verjährungsfrist ab Abnahme.

12.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Lieferung.

12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Gesetzlich zwingende längere Verjährungsfristen bleiben davon unberührt.

Gewerbliche Schutzrechte

13.1 Falls wir nach vom Kunden vorgelegten Zeichnungen und Plänen beauftragt wurden, garantiert der Kunde das Nichtbestehen von diesbezüglichen gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter, dass kein geistiges Eigentum Dritter verletzt wird und nicht gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstoßen wird.

13. 2 Der Kunde ist verpflichtet uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung gegen uns richten.

Die Freistellungsverpflichtung des Kunden erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Kunden über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Kunden Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nicht für Zwecke verwendet werden, die über den konkreten Vertragszweck des mit uns geschlossenen Vertrages hinausgehen und ausschließlich solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Sämtliche Kenntnisse, Informationen und Erfindungen technischer und geschäftlicher Art - Werbematerial ausgenommen - die wir dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindungen zugänglich machen, insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Erfahrungsberichte, Verfahrensbeschreibungen und Materialanalysen, sind vertraulich und dürfen ohne unsere Genehmigung nicht verändert, vervielfältigt oder Dritten mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist ohne unser Einverständnis auch nicht berechtigt, Lieferungen und Erzeugnisse zurückzubauen (sog. reverse engineering). Der Kunde darf für diese nicht selbst ein Schutzrecht (zB Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster etc) anmelden oder Dritten hierzu Gelegenheit geben. Andernfalls haftet der Kunde für den gesamten uns daraus entstehenden Schaden. Hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach Abschnitt 3. des UWG (§§ 26a ff UWG) erkennt der Kunde an, dass die Geheimhaltungsmaßnahmen von uns angemessen sind.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Kunde nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind. Wir behalten uns an durch uns offenbarten Unterlagen jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

Sämtliche zu Angeboten von uns übermittelte Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf unser Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird; spätestens bei Beendigung der Lieferbeziehungen. Jede Art von Lizenz betreffend vertrauliche Informationen bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf vertrauliche Informationen bzw. entsprechende Dokumente oder Materialien steht dem Kunden nicht zu.

14.2 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus einer von uns bereitgestellten Datenschutzerklärung oder einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können außerdem jederzeit auf unserer Webseite unter <https://www.eagleburgmann.at/de/datenschutzerklaerung-website-webshop> eingesehen werden.

14.3 Der vertraglich vereinbarte Schutz von vertraulichen Informationen nach dieser Ziffer 14 steht unabhängig und neben den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Informationsschutz. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Kunde nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind. Wir behalten uns an durch uns offenbarten Unterlagen jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

15. Compliance; Exportkontrolle

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Hinblick auf die bestehende Geschäftsbeziehung zu uns alle auf ihn anwendbaren Gesetze sowie die Vorgaben in ihm von uns mitgeteilten Compliance-Codes oder sonstiger Codes einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten und durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung geltender Embargo-Verordnungen, die im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen und sonstigen anwendbaren Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicherzustellen. Sobald Waren unsere jeweilige Betriebsstätte verlassen haben, ist allein der Kunde für die Einhaltung o.g. Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten (einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder, welche aus besagten Rechtsverstößen resultieren) freistellen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

15.2 Wir weisen darauf hin, dass unser Angebot bzw. der Auftrag des Kunden vorbehaltlich der Erteilung einer erforderlichen Exportgenehmigung durch die Behörden gilt. Ein zugesagter Liefertermin steht ebenfalls unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Exportgenehmigung. Daher sollte der Kunde bei Auftragserteilung berücksichtigen, dass es hierbei zu von uns nicht beeinflussbaren Lieferzeitverschiebungen kommen kann, für die wir nicht haften. Beim eventuell anschließenden Export hat der Kunde eigenverantwortlich die zutreffenden exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, z.B. die Prüfung des Empfängers bzw. Endverwenders, zu beachten. Für den weiteren Export in Embargoländer sind vom Kunden die jeweiligen außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten.

16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand,

16.1 Für diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

16.2 Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der jeweilige Standort, von dem die Lieferung ausgeführt wird. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist das für unseren Sitz sachlich zuständige Gericht.

Wir sind jedoch nach unserer Wahl außerdem berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Republik Österreich, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in München. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten. Es kommt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

16.4 Schriftform: Für etwaige Änderungen unserer Verträge oder unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart, gleiches gilt für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.

Stand: 10/2023

EagleBurgmann Austria GmbH

Vogelweiderstraße
44a 5020 Salzburg
Austria
Tel. +43 662 825701
Fax +43 662 825703
info@at.eagleburgmann.co
m www.eagleburgmann.at